

Sports Car Challenge 2004



AUSSCHREIBUNG SPORTS CAR CHALLENGE 2004

EUROSERIE e.V.
Steußbergweg 2b
A-6971 Hard

Tel.: ++43 / 5574 / 78 396
Mobil: ++43 / 664 / 340 28 45
Fax: ++43 / 5574 / 78 396-5

1. ORGANISATION

Die „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ wird von der Organisation

„Euroserie e.V.“,
Steußbergweg 2b,
A-6971 Hard,

ausgeschrieben.

2. STATUS

Bei der „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ handelt es sich um einen meisterschaftsähnlichen Wettbewerb für offene zweisitzige Sportwagen (Prototypen) bzw. Formelfahrzeuge, wie unter Punkt 5. angeführt.

Die „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ wird nach folgenden Sportgesetzen, -beschlüssen und -bestimmungen, denen sich alle Bewerber und Fahrer mit Abgabe der Nennung unterwerfen, durchgeführt:

- Internationales Automobil-Sportgesetz der FIA,
- Nationales Sportgesetz der OSK,
- Vorliegendes Reglement und eventuelle Änderungen und Ergänzungen,
- Ausschreibungen und eventuelle Durchführungsbestimmungen der Veranstalter der einzelnen Rennen gemäß deren ASN.

3. VERANSTALTUNGEN

Die „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ besteht aus 8 Rennwochenenden mit 15 Rennläufen, die im Anhang angeführt sind. Die Organisation behält sich Terminverschiebungen und -absagen vor.

4. RICHTLINIEN FÜR DIE TEILNEHMERINNEN AN RENNEN ZUR „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“

- 4.1. Jede(r) BewerberIn die/der an einem „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“-Rennen teilnimmt – das gilt auch schon für das Training – unterwirft sich automatisch der vorliegenden „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“-Ausschreibung und erkennt diese somit ohne Einschränkungen in allen Punkten an.

- 4.2. Die Anbringung von Werbeklebern auf Wettbewerbsfahrzeugen ist auf Anforderung der EUROSERIE–Organisation (siehe Pkt. **Fehler! Unbekanntes Schalterargument.**) oder des Veranstalters zu gestatten, falls damit die Finanzierung der Serie, oder auch eines einzelnen Rennens abgesichert oder besondere Vergünstigungen für Fahrer, erwirkt werden. Dies gilt gegebenenfalls auch für Aufkleber der EUROSERIE–Organisation, die darauf hinweisen, dass die/der FahrerIn bzw. das Fahrzeug TeilnehmerIn der „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ ist.

Diese Werbung muss in angemessener Größe sein und darf nicht gegen bestehende Sponsorverträge verstoßen.

Es sind folgende Werbeaufkleber vorgesehen: AVON (ca. 20x10 cm), BBS (ca. 20x10 cm)

Etwaige weitere Werbung wird mit der Nennbestätigung bekanntgegeben.

- 4.3. Teilnahmeberechtigt an „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“–Rennen sind nur FahrerInnen/BewerberInnen, die im Besitz einer für das laufende Kalenderjahr gültigen nationalen oder EU-Lizenz oder einer ASN der FIA-CEZ – mindestens Grad C bzw. Juniorlizenz – sind.
- 4.4. Mit der Einschreibung in die „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ (siehe Punkt 8.) verbunden sind die Nennungen für die Einzelveranstaltungen. Alle eingeschriebenen TeilnehmerInnen werden von der EUROSERIE–Organisation, soweit sie sich nicht bei dieser vorab schriftlich entschuldigen bzw. abmelden, automatisch für jedes Rennen zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ genannt („Blocknennung“) und unterwerfen sich damit auch den jeweiligen Ausschreibungen der Veranstalter, die den TeilnehmerInnen spätestens mit der Nennbestätigung übermittelt werden. Eine Kopie der Veranstaltungs-Ausschreibung ergeht vor der Veranstaltung zur Information an alle zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ eingeschriebenen TeilnehmerInnen. Eine direkte Nennung von BewerberIn oder FahrerIn an den Veranstalter ist nicht möglich!
- 4.5. Die Nennungen bzw. Nenngeldzahlungen von GaststarterInnen zu Einzelveranstaltungen der „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ müssen an die EUROSERIE–Organisation (siehe Pkt. **Fehler! Unbekanntes Schalterargument.**) direkt erfolgen. Eingeschriebene TeilnehmerInnen der „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ haben bei der Vergabe von Startplätzen generell Vorrang vor GaststarterInnen. Über die Annahme der Nennung von GaststarterInnen entscheidet ausschließlich die EUROSERIE–Organisation.
- 4.6. Doppelstarts:
Es ist nicht zulässig, dass ein(e) FahrerIn im Training auf mehreren Fahrzeugen trainiert, auch wenn sie der gleichen Wertungskategorie zugehören.
- 4.7. Die EUROSERIE–Organisation (siehe Pkt. 1.) behält sich das Recht vor, Anmeldungen von FahrerInnen zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ zurückzuweisen. Die Einschreibgebühr wird in diesem Fall in voller Höhe zurückerstattet.

5. RICHTLINIEN FÜR DIE RENNFahrZEUGE IM RAHMEN DER RENNEN ZUR „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“

5.1. Zugelassene Fahrzeuge:

Bei den Rennen zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ sind folgende Fahrzeugkategorien zugelassen:

SPORTS CAR CHALLENGE		
<ul style="list-style-type: none"> • CN-Sportwagen gemäß gültigem <u>neuen</u> FIA-Reglement 		gemäß gültigem FIA-Reglement
<ul style="list-style-type: none"> • SSC – Super Sports Cars zweisitzige offene Rennwagen mit max. 8 Zylindern (<u>inkl. CN-Fahrzeuge nach dem bisherigen Reglement</u>), die nicht in eine der angeführten Kategorien eingeordnet werden können. Achtung! Turboaufladung ist in der Kategorie SSC verboten! 	<ul style="list-style-type: none"> • bis 3.000 ccm • bis 3.500 ccm • über 3.500 ccm 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgewicht 670 kg • Mindestgewicht 700 kg • Mindestgewicht 800 kg
<ul style="list-style-type: none"> • C3 und ehemalige Gruppe 6 Fahrzeuge gemäß letztgültigem FIA-Reglement für diese Kategorie 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 2.500 ccm 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgewicht 640 kg
<ul style="list-style-type: none"> • SR 1 und SR2, LMP 675/900, WSC 700/900 sowie alle offenen Sportprototypen 	<ul style="list-style-type: none"> • gemäß gültigem FIA-Reglement 	<ul style="list-style-type: none"> • gemäß gültigem FIA-Reglement
SPORTS CAR CHALLENGE – LIGHT		
<ul style="list-style-type: none"> • CN-Sportwagen gemäß gültigem <u>neuen</u> FIA-Reglement 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 2.000 ccm 	<ul style="list-style-type: none"> • gemäß gültigem FIA-Reglement
<ul style="list-style-type: none"> • SSC – Super Sports Cars zweisitzige offene Rennwagen (<u>inkl. CN-Fahrzeuge nach dem bisherigen Reglement</u>), die nicht in eine der angeführten Kategorien eingeordnet werden können. Achtung! Turboaufladung ist in der Kategorie SSC verboten! 	<ul style="list-style-type: none"> • bis 2.000 ccm 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgewicht 550 kg
<ul style="list-style-type: none"> • C3 und ehemalige Gruppe 6 Fahrzeuge gemäß letztgültigem FIA-Reglement für diese Kategorie 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 2.000 ccm 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgewicht 600 kg
<ul style="list-style-type: none"> • Sportwagen mit 2-Ventil Motoren, ausschließlich Alfa Romeo V6 (Achtung! Nur mehr bis einschließlich 2005) - Anmerkung: Ansaugtrakt bis Zylinderkopf freigestellt, ansonsten gemäß gültigem FIA-Reglement 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 3.000 ccm 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgewicht 650 kg
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge der Kategorie „Radical“ bzw. „Westfield“, oder andere offene zweisitzige Rennwagen mit Motorradmotoren - gemäß deren aktuellen Reglements; Voraussetzung: Sicherheitsvorschriften gem. FIA 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 1.300 ccm 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgewicht 500 kg

SPORTS CAR CHALLENGE - FORMELFAHRZEUGE		
• Rennwagen der Gruppen D & E2	über 2.000 ccm; max. 3.000 ccm	gemäß gültigem (FIA-)Reglement
SPORTS CAR CHALLENGE - FORMELFAHRZEUGE – LIGHT		
• Rennwagen der Gruppen D & E2 (inkl. Formel 3, Formel ADAC BMW, Formel Renault, Formel VW, Formel Ford usw. gem. jeweiligen – letztgültigen – Reglement)	max. 2.000 ccm	gemäß letztgültigem (FIA-)Reglement

- 5.2. Für die Sicherheitsbestimmungen (FahrerInnen- bzw. Fahrzeugausstattung) gelten die Richtlinien gemäß FIA, Anhang J.
- 5.3. Ergänzend zum gültigen technischen Reglement wird die Spezifikation/Ausführung der Getriebe freigestellt.
- 5.4. In der „SPORTS CAR CHALLENGE“ bzw. „SPORTS CAR CHALLENGE – LIGHT“ ist die Verwendung von Verbundwerkstoffen (z.B. Kohlefaser) für Heckflügel und Karosserie freigestellt.
- 5.5. Reifen:
Die Reifenmarke ist freigestellt!
Teilnehmer, die sich bis 10. März 2004 für die SPORTS CAR CHALLENGE 2004 einschreiben und bis 28. März 2004 das Nenngeld einbezahlen, sowie sich dazu verpflichten in der Saison 2004 mit Reifen der Marke AVON (ausschließlicher Bezug über die Firma Horag) anzutreten, bezahlen ein reduziertes Nenngeld in der Höhe von EUR 3.500,00!
Für Teilnehmer, die andere Reifenfabrikate verwenden wollen bzw. sich erst nach den oben angeführten Fristen für die Verwendung von AVON-Reifen entscheiden, gelten die Nenngeldbestimmungen gemäß Ausschreibung!
- 5.6. Startnummern:
Die Vergabe von permanenten Startnummern für die Saison oder Startnummern für ein einzelnes Rennen erfolgt durch die EUROSERIE–Organisation.
Zur optischen Unterscheidung der Fahrzeuge der Wertungskategorien werden alle Startnummern gemäß nachstehender Aufteilung vergeben:

Fahrzeuge „SPORTS CAR CHALLENGE“:	1 – 29
Fahrzeuge „SPORTS CAR CHALLENGE - LIGHT“:	30 – 59
Fahrzeuge „SPORTS CAR CHALLENGE - FORMELFAHRZEUGE“:	60 – 79
Fahrzeuge „SPORTS CAR CHALLENGE - FORMELFAHRZEUGE – LIGHT“:	80 – 99

6. RICHTLINIEN FÜR RENNEN ZUR „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“

- 6.1. Bei „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“-Rennen starten die Fahrzeuge aller Wertungskategorien gemeinsam.
- 6.2. Anzahl der Rennläufe pro Veranstaltung:
Die Rennen zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ werden in einem Lauf ausgetragen, es besteht jedoch die Möglichkeit an einem Wochenende zwei Rennläufe auszutragen.
- 6.3. Renndistanz:
Die Renndistanz pro Rennlauf beträgt mindestens 35 Kilometer, maximal jedoch 80 Kilometer.
- 6.4. Training und Qualifikation/Zulassung zum Start:
Für „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“-Rennen sind folgende Trainingsläufe vorgesehen:
- Pro Rennlauf ist mindestens ein 20-minütiges gezeitetes Training vorgesehen, auf Grund dessen die Startaufstellung erfolgt. Werden zwei Rennläufe und nur ein Training gefahren, erfolgt die Startaufstellung für den zweiten Rennlauf gemäß dem Zieleinlauf im ersten Rennen. Im ersten Rennen ausgeschiedene Fahrer können am zweiten Rennlauf teilnehmen und werden am Ende des Feldes, in der Reihenfolge ihrer Position vor dem Ausscheiden, bei gleicher Position des späteren Ausscheidens, gereiht.
 - Als Grundlage für die Qualifikation zum Rennen dient der Art. 17 der allgemeinen Bestimmungen für FIA-Wettbewerbe. Die Qualifikationszeiten sind abhängig von der jeweiligen Streckenlänge.
 - Über die Zulassung von Fahrzeugen, die sich nicht qualifiziert haben, entscheidet der Rennleiter gemeinsam mit der EUROSERIE-Organisation im Einvernehmen mit den Sportkommissaren.
 - Für den Fall, dass ein(e) FahrerIn keine Möglichkeit hatte sich im Training zu qualifizieren, kann diese(r) durchaus mit Zustimmung der Sportkommissare, nach Absolvierung von mindestens 3 Pflichtrunden, die auch ungezeitet sein können, zum Start zugelassen werden. Sie/Er muss dann aber aus der letzten Position der Startaufstellung starten.
- 6.5. Start:
- Der Start zu den Rennen der „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ erfolgt rollend (Indy-Start).
 - Zum Anlassen des Motors darf an allen Fahrzeugen vor den Boxen und am Vorstart Pressluft oder eine Fremdbatterie, die nach erfolgtem Anlassen entfernt werden kann, verwendet werden. Weiters ist bei Bedarf das Anschieben von Fahrzeugen erlaubt.

- Ein etwaiger Frühstart ist mit einer „Stop and Go“ Strafe zu ahnden. Wird die Strafe zu einem Zeitpunkt festgesetzt, zu dem ein Antritt der Strafe nicht mehr möglich ist, werden zur Gesamtfahrzeit 45 Sekunden addiert.

6.6. Rennablauf / Abbruch eines Rennens:

- Erfolgt der Start bei trockener Strecke und wird wegen Regens oder Unfall etc. innerhalb der ersten zwei Runden des Rennens abgebrochen, wird der Start für ungültig erklärt und über die verbleibende Renndistanz neu gestartet.
- Erfolgt der Start bei trockener Strecke und wird wegen Regens oder Unfall etc. nach mehr als zwei Runden des Rennens, aber vor Erreichen von 70% der vorgeschriebenen Renndistanz, abgebrochen, so wird eine neue Startaufstellung aufgrund der Reihenfolge der letzten Durchfahrt vor dem Abbruch erstellt.
Auf Basis dieser Startaufstellung erfolgt ein erneuter Start über die verbleibende Rundenanzahl bis zur ursprünglichen Gesamtdistanz. Das Ergebnis dieses Laufes bildet dann die Basis für die Punktevergabe.
- Sollten zum Zeitpunkt des Abbruches eines Rennens mehr als 70% der Gesamtdistanz absolviert sein, so gilt das Rennen als beendet und es wird die Wertung aufgrund der Reihenfolge der Plazierung der letzten gewerteten Durchfahrt vor Abbruch erstellt.
- Start bei Regen:
Ein „Regenrennen“ wird durch das Zeigen des Schildes „wet-race“ angekündigt. Der Rennleiter entscheidet, ob ein Rennen als Regenrennen bezeichnet wird. Die weitere Vorgehensweise ist dem aktuellen OSK-Handbuch zu entnehmen. Das Rennen geht über die volle Distanz.

6.7. Siegerehrung der „Sports Car Challenge 2004“-Rennen:

- Nach der Zieldurchfahrt werden am Siegespodest die drei Erstplatzierten aller vier Kategorien geehrt.

7. PREISGELDER

- 7.1. Etwaige Sach- oder Geldpreise werden nach Verfügbarkeit am Saisonabschluss im Rahmen der Siegerehrung vergeben.
- 7.2. Preisgeld Anspruch:
Für alle etwaigen, unter Punkt 7.1 fallenden, Sach- oder Geldpreise sind alle TeilnehmerInnen an der „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ bezugsberechtigt.
- 7.3. Etwaige Sach- und/oder Geldpreise müssen von den TeilnehmerInnen im Rahmen der Saisonsiegerehrung persönlich übernommen werden, ansonsten verfallen sie zugunsten des Veranstalters.

8. NENNUNGEN ZUR „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“

- 8.1. Nennungen zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ müssen mit dem beiliegenden Formular bis spätestens 28. März 2004 an die EUROSERIE–Organisation (siehe Punkt **Fehler! Unbekanntes Schalterargument..**) erfolgen. Nennungen ohne Einzahlung der Einschreibegebühr werden nicht angenommen!
- 8.2. Die Einschreibegebühr für die „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ in der Höhe von € 3.800,-- ist bis spätestens 28. März 2004 auf das Konto der EUROSERIE–Organisation, Kto.Nr. 171001850 bei der Vorarlberger Volksbank, BLZ 45710, einzuzahlen. Nenngeldzahlungen nach dem 28. März 2004 (Datum auf der Überweisung) werden mit 10% beaufschlagt, d.h. in diesem Fall beträgt das Nenngeld € 4.180,--.
In diesem Betrag sind bereits die Nenngelder zu allen Wertungsläufen der „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ enthalten.
- 8.3. Bei Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen, oder weniger durchgeführten Veranstaltungen, gleich aus welchen Gründen, erfolgt keine, auch nur anteilige, Rückerstattung des Nenngeldes.
- 8.4. Das Nenngeld für Gaststarter, d.h. alle FahrerInnen, die nicht wie in Punkt 8.1. bzw. 8.2. beschrieben, offiziell in die „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ eingeschrieben sind, beträgt € 700,-- pro Rennwochenende bzw. Veranstaltung.

Der Nennschluss für Gaststarter ist 72 Stunden vor dem ersten offiziellen Zeittraining der jeweiligen Veranstaltung.

9. „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“–JAHRESWERTUNG

- 9.1. Wertung:
Die Punkteverteilung erfolgt in der „SPORTS CAR CHALLENGE“ und in der „SPORTS CAR CHALLENGE - LIGHT“ bzw. in den beiden Formelklassen getrennt.

Die Punktevergabe erfolgt an alle FahrerInnen – unabhängig davon ob sie zur „SPORTS CAR CHALLENGE 2004“ eingeschrieben sind oder nicht – die die Einführungsrunde zum offiziellen Rennen aufgenommen.

Punkte werden nur an solche FahrerInnen zugeteilt, die mindestens 70% der Sollstrecke (= Gesamtdistanz eines Laufes) absolviert haben.

9.2. Gesamtwertung:

Die Punktevergabe erfolgt in den Wertungskategorien nach folgendem System:

1. Platz	20 Punkte	11. Platz	7 Punkte
2. Platz	17 Punkte	12. Platz	6 Punkte
3. Platz	15 Punkte	13. Platz	5 Punkte
4. Platz	14 Punkte	14. Platz	4 Punkte
5. Platz	13 Punkte	15. Platz	3 Punkte
6. Platz	12 Punkte	16. Platz	2 Punkte
7. Platz	11 Punkte	17. Platz	1 Punkt
8. Platz	10 Punkte		
9. Platz	9 Punkte		
10. Platz	8 Punkte		

9.3. Wertung:

Es gibt für die Sportprototypen eine Hauptwertung und zwei Divisionswertungen nach folgenden Kriterien:

„SPORTS CAR CHALLENGE - GESAMTSIEGER 2004“:

Die/Der punktebeste FahrerIn aus beiden Wertungskategorien der Sportprototypen gemeinsam erhält am Saisonende den Preis für den

„SPORTS CAR CHALLENGE – CHAMPION 2004“.

„SPORTS CAR CHALLENGE - DIVISIONSSIEGER“:

Die/Der punktebeste FahrerIn dieser Wertungs-/Fahrzeugkategorie erhält am Saisonende den Preis für den

„DIVISIONSSIEGER – SPORTS CAR CHALLENGE 2004“.

„SPORTS CAR CHALLENGE – LIGHT - DIVISIONSSIEGER“:

Die/Der punktebeste FahrerIn dieser Wertungs-/Fahrzeugkategorie erhält am Saisonende den Preis für den

„DIVISIONSSIEGER – SPORTS CAR CHALLENGE-LIGHT 2004“.

Bei der Siegerehrung werden die ersten 10 Plazierten im Gesamtklassement sowie die drei Erstplazierten in den beiden Divisionen geehrt.

Bei den Formelfahrzeugen werden folgende Wertungen erstellt:

In beiden Divisionen der Formelfahrzeuge erhält die/der jeweils punktebeste FahrerIn die

„SPORTS CAR CHALLENGE – FORMELTROPHY“

Bei der Siegerehrung am Saisonende werden jeweils die ersten 5 Plazierten in den beiden Divisionen geehrt. Die drei punktebesten FahrerInnen im Gesamtklassement beider Divisionen werden gesondert geehrt.

- 9.4. Streichresultate:
Kommen mind. 7 Veranstaltungen bzw. 14 Wertungsläufe zur Austragung, gibt es in allen Wertungskategorien 2 Streichresultate. Am Saisonende werden je TeilnehmerIn die beiden schlechtesten Ergebnisse (Zielankünfte bzw. Ausfälle) oder Nichtteilnahmen gestrichen.
Reduziert sich die Anzahl der Veranstaltungen um mehr als 2, wird in der Endwertung nur 1 Streichresultat berücksichtigt.
- 9.5. Bei Punktegleichheit („ex aequo“) entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und eventuell weiterer Plazierungen in den zur Meisterschaft zählenden Veranstaltungen.
- 9.6. Es ist vorgesehen, nach Abschluss der Saison die Ehrung in besonderer Form durchzuführen. Die Teilnahme der zu Ehrenden ist Pflicht.

10. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 10.1. Bestrafungen:
Die EUROSERIE–Organisation ist berechtigt Bestrafungen in Form von Bußgeldern für die Nichtteilnahme von FahrerInnen bei Fahrerbesprechungen in der Höhe von € 110,-- vorzunehmen.
- Bei fahrlässigen und/oder unsportlichen Manövern, wie dem „Abschuss“ von anderen TeilnehmerInnen, hat der Organisator, nach Rechtskrafterlangung der von den Sportkommissare verhängten Strafen die Möglichkeit, Ausschlüsse von einem oder mehreren Rennen bzw. der Serie generell auszusprechen.
Davon unberührt bleiben mögliche weitere Schritte durch die Sporthoheit gegen undisziplinierte FahrerInnen.
Dadurch soll gewährleistet werden, dass ein entsprechender Respekt gegenüber Mensch und Material gewährleistet wird, zumal die SPORTS CAR CHALLENGE eine Serie für engagierte PrivatfahrerInnen ist und primär Freude am Motorsport bieten soll und nicht durch überzogene Manöver die Kosten explodieren sollen.
- 10.2. Reglementauslegung:
Sollten über das Reglement bzw. darüber hinaus Unklarheiten oder offene Fragen bestehen, so werden diese von den Sportkommissaren entschieden. Sollten sich im Verlauf der Saison wichtige Gründe ergeben, die eine Änderung dieses Reglements erforderlich machen, so ist dies der EUROSERIE–Organisation, nach Genehmigung einer Durchführungsbestimmung durch die OSK, kurzfristig möglich. Dies gilt sinngemäß auch für Punkt 10.4.
- 10.3. Proteste:
Es gelten die Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes.
- 10.4. Ausnahmen vom vorliegenden Reglement für einzelne Veranstaltungen sind nach rechtzeitiger vorheriger Absprache mit der EUROSERIE–Organisation möglich. Sie sollten aber bereits im endgültigen Terminkalender der „SPORTS CAR CHALLENGE“ vermerkt sein.

10.5. Alle nicht im Reglement angeführten bzw. geregelten Punkte werden entsprechend dem gültigen FIA-Reglement gehandhabt!

11. VERSICHERUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Haftungsausschluss für Ausschreibung:

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein/e TeilnehmerIn während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er/sie durch Abgabe seiner/ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er/sie jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die OSK, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung/Serie, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der OSK, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

Schiedsvereinbarung für Ausschreibung

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der OSK bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der OSK bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzubrufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Für den Veranstalter:

Walter Pedrazza eh.

Genehmigt in Verbindung mit dem Schreiben der OSK vom 9. März 2004
unter der Eintragungs-Nr.: SE 15/2004
Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Oberste Nationale Sportkommission für den Kraftfahrersport
Der Vorsitzende
Hofrat Univ.-Prof. Dr. Alfred Staffen

12. TERMINKALENDER 2004 (PROVISORISCHER STAND, 3. 3.2004)

	Sports Car Challenge	Anmerkung	Testfahrten
Mai	01. / 02.05. Brünn, Tschechien	2 Training / 2 Rennen	29.4. Ganztägig Testfahrten möglich 30.4. Nachmittags 30 Minuten kostenlos
	08. / 09.05. 15. / 16.05.		
	22. / 23.05. 29. / 30.05.	2 Training / 2 Rennen	Freitag: Testfahrten möglich
Juni	05. / 06.06. 12. / 13.06.		
	19. / 20.06. 26. / 27.06.	2 Training / 2 Rennen	Freitag: Testfahrten möglich
Juli	03. / 04.07. 10. / 11.07.	2 Training / 2 Rennen	Freitag: Testfahrten möglich
	17. / 18.07. 24. / 25.07.		
August	31.07. / 01.08. 07. / 08.08.		
	14. / 15.08. 21. / 22.08.	2 Training / 2 Rennen	Freitag: Testfahrten möglich
	28. / 29.08.		
September	04. / 05.09. 11. / 12.09.		
	18. / 19.09. 25. / 26.09.	2 Training / 2 Rennen	Freitag: Testfahrten möglich
Oktober	02. / 03.10. 09. / 10.10.	2 Training / 2 Rennen	
	16. / 17.10. 23. / 24.10.	1 Training / 2 Rennen	Freitag: Testfahrten möglich